

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

47. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 26. September 1935 i. S. Widmer gegen Schmid.

Verantwortlichkeit des Vormundes aus Ankauf eines Bauerngutes für einen auswärts arbeitenden entmündigten Spengler. Art. 426 ff. ZGB.

Der Beklagte war von 1924 bis 1931 Vormund des 1880 geborenen Klägers, welcher in Sumiswald ein Spenglergeschäft betrieben hatte, jedoch in den Jahren 1915 bzw. 1920 wegen Trunksucht und Misswirtschaft verbeiratet bzw. entmündigt worden und im Jahre 1923 mit seiner Familie nach Baden übersiedelt war, wo er bei einem Spenglermeister arbeitete. Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger den Beklagten aus der Führung der Vormundschaft verantwortlich; er legt ihm als Schädigung zur Last den Ankauf eines Bauerngutes in Hüttikon für 43,500 Fr., für welches dann im Sommer 1930 bei der Zwangsversteigerung nurmehr rund 35,500 Fr. (durch eigenes Angebot des Beklagten) Erlöst werden konnte.

Das Bundesgericht hat die Klage grundsätzlich zugesprochen aus den

Erwägungen:

Aus Art. 421 Ziff. 1 sowie Art. 401 ZGB, wonach der Vormund bares Geld mündelsicher anzulegen hat, « soweit er dessen nicht für den Bevormundeten bedarf », folgt nicht, dass es dem Beklagten grundsätzlich verboten war, für den Kläger ein Bauerngut zu kaufen. Insbesondere ist es nur zu billigen, dass der Beklagte auf den Wunsch des

Klägers und dessen Ehefrau der Frage näher trat, ob auf diese Weise dem Kläger in seiner freien Zeit eine Beschäftigung geboten werden könne, die ihn wie kaum etwas anderes vor Rückfällen in die Trunksucht abzuhalten geeignet war, ob die heranwachsenden Kinder dadurch nach und nach zur Mitarbeit erzogen und auch der Ehefrau ermöglicht werden könne, etwas zu tun, um zur Vermehrung des für den Unterhalt der Familie nichtausreichenden Berufseinkommens des Klägers beizutragen. Hievon brauchte sich der Beklagte nicht etwa dadurch abhalten zu lassen, dass auf den Ankauf eines Bauerngutes ein höherer Preis als der Ertragswert aufgewendet werden musste, weil die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert, wenn sie nicht übermässig gross ist, einen Ausgleich für den Vorteil bildet, den es der darauf wirtschaftenden Familie als (selbständige oder zusätzliche) Existenzgrundlage gewährt. Hinsichtlich der Bewertung durfte der Beklagte ohne weiteres auf den Schätzungsbefund des schweizerischen Bauernsekretariats abstellen; es trifft ihn also insbesondere kein Vorwurf daraus, dass er für das Gut im Ertragswerte von 33,500 Fr. 43,300 Fr. auslegte, weil der geforderte Zuschlag kein übermässiger war. Nachdem sich nun aber der Ankauf der Liegenschaft in Hüttikon als für den Kläger schädigend erwiesen hat, ist der Beklagte für diesen Schaden ersatzpflichtig, insofern jenes Rechtsgeschäft nicht durch die Regeln einer sorgfältigen Verwaltung gerechtfertigt erscheint.

Auch wer nicht in den Fehler retrospektiver Betrachtung verfällt, versteht nicht, wieso der Beklagte keine Bedenken gegen den Erwerb dieses Gutes hatte oder sie durch das Gutachten des Bauernsekretariates zerstreuen liess, das sich gemäss seinem Auftrag auch mit der Frage der Existenzmöglichkeit befasste. Zunächst ging das Gutachten davon aus, dass der Kläger 3800 Fr. Berufseinkommen in die Hauswirtschaft einwerfen werde, während dem Beklagten bei sorgfältiger Prüfung unmöglich hätte entgehen können, dass von diesem kaum erreichten Brutto-

lohn manches Hundert Franken (die Vorinstanz nimmt 600 Fr. an) für Transportspesen und auswärtige Mittagsverpflegung zum voraus verausgabt werden müssen. Schon damit entfiel eine wesentliche Grundlage für die Schlussfolgerung des Gutachtens, dass jährlich durchschnittlich 900-1000 Fr. unverbraucht bleiben sollten. Sodann durfte der Beklagte auch nicht ohne weiteres darauf abstellen, dass der Schätzer die Eheleute Widmer als befähigt betrachtete, das Gewerbe zu betreiben. Was der Schätzer nicht hatte in Betracht ziehen können, wusste der Beklagte als Vormund nur zu gut, nämlich dass sowohl der Kläger, der deswegen entmündigt worden war, als auch dessen Ehefrau, der deswegen die elterliche Gewalt ebenfalls entzogen worden war, an persönlichen Unzulänglichkeiten, zumal auch Arbeitsscheu, litten, an denen ihr selbständiger Gewerbebetrieb bisher gescheitert war, und deshalb durfte der Beklagte nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass sie ihr Versprechen klaglos erfüllen werden, sich dem Landwirtschaftsbetriebe nach Kräften zu widmen. Zudem bestand nicht die geringste Gewähr dafür, dass die Ehefrau des Klägers, die nie in der Landwirtschaft tätig gewesen war, einen solchen Betrieb führen und leiten könne, und dass der Kläger selbst, der durch seine täglichen Fahrten nach Baden nicht wenig Zeit verlor, neben der Berufsarbeit noch wesentlich beim Bauern mitzuhelfen vermöge. Ging schon das Gutachten davon aus, dass die Eheleute Widmer « das Gewerbe in den ersten Jahren nicht in jeder Hinsicht werden rationell betreiben » können und es erst « mit dem Heranwachsen des ältesten Sohnes zukünftig gut bewirtschaftet werden sollte », so war von vorneherein geradezu als sicher ein verlustbringender Betrieb vorzusehen, sobald an dem Gutachten die erwähnte Korrektur angebracht wurde, die der Beklagte unter keinen Umständen übersehen durfte. Ein solcher Verlust war jedoch nicht einmal für kürzere Zeit auszuhalten; fehlte es doch sogar am notwendigsten flüssigen Betriebskapital. Zudem ist nicht einzusehen, wieso der Beklagte

glaubte, soviel Zuversicht in den damals erst 15 jährigen Sohn setzen zu dürfen, von dem doch dahinstand, ob er in dem bisher familienfremden Beruf sozusagen ohne Lehre und Anleitung Erfolg haben werde. In der Tat ging es nicht, ohne dass ein Knecht angestellt wurde, dessen Beköstigung und Belohnung die Berechnungen des Schätzungsamtes von vorneherein umstiess. All diese ungünstigen Umstände brauchten den Beklagten freilich nicht zu veranlassen, sich von vorneherein den Wünschen der Ehefrau seines Mündels zu verschliessen. Dagegen war es ihm möglich und auch zuzumuten, diese Umstände dahin zu würdigen, dass der Ankauf eines Heimwesens ein Wagnis bedeute, das im Verhältnis zur Grösse des zu bewirtschaftenden Gutes wuchs. Für die Bewirtschaftung eines Gutes von der Grösse des angekauften — wenn es auch absolut betrachtet nicht gross erscheinen mag — boten das Mündel und seine Familie zu wenig Gewähr, als dass mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das Gelingen des Wagnisses hätte gehofft werden dürfen. Daher gehörte es zur sorgfältigen Verwaltung der vormundschaftlichen Geschäfte, dass sich der Vormund dem Wunsch der Familie nach einem eigenen Heimwesen entgegengesetzte und allenfalls ein kleineres Heimwesen aufzutreiben suchte, das mit weniger Aufwand an Arbeitskraft und Umsicht hätte bewirtschaftet werden können. Ob sich der Beklagte den Blick hiefür dadurch habe trüben lassen, dass er mit dem Heimwesen in Hüttikon eine Vermittlerprovision verdienen konnte, ist nicht von Belang. So oder anders haftet er für den aus dem Ankauf dieses Heimwesens als einem Akt unsorgfältiger Verwaltung verursachten Schaden. Daneben fällt der Umstand, dass er die Liegenschaft nicht ungesäumt verkaufte, als er laut seinem Vormundschaftsbericht vom 20. Juni 1930 bald einsah, dass es nicht gehe, nicht als selbständige Schädigung in Betracht, sondern nur insofern, als er die damals wohl noch bestehende Gelegenheit versäumte, den Schaden nicht so gross werden zu lassen, wie er dann schliesslich geworden

ist. Dass der Zerfall der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zur Vergrösserung des Schadens beigetragen hat, kann dem Beklagten nicht zugute gehalten werden, weil das neue OR keine Vorschrift mehr enthält, welche, wie Art. 116 Abs. 1 des alten OR, übrigens nur bei Vertragsverletzungen, gestatten würde, den nicht voraussehbaren Schaden von der Ersatzpflicht auszunehmen, wie denn ja den Kläger gar kein solcher Schaden getroffen haben würde, wenn der Beklagte das Gut nicht für ihn gekauft hätte, oder doch nur in geringerem Masse, wenn er nur ein bedeutend kleineres Gut gekauft hätte, wogegen nach dem Ausgeführten nicht einzuwenden gewesen wäre; dem wird durch Reduktion der Ersatzpflicht Rechnung getragen.

48. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. September 1935
i. S. Gautschi gegen Gemeinderat Gontenschwil.

Die Aufhebung einer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche verfügten Vormundschaft kann bei klarer Aussichtslosigkeit des Begehrens auch ohne Begutachtung abgelehnt werden.
Art. 436 ZGB.

(Tatbestand gekürzt.)

Der Beschwerdeführer, der im Jahre 1922 wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde und seither wiederholt die Aufhebung der Vormundschaft ohne Erfolg angebehrte, beschwert sich über die Abweisung des neuesten Aufhebungsbegehrens, die sich auf die Aktenlage in Verbindung mit dem Ergebnis früherer Begutachtungen stützt. Er sieht in der Verweigerung einer neuen Expertise eine Rechtsverweigerung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Wo nicht das Gesetz für eine Tatfrage bestimmter Art den Befund Sachverständiger als massgebend erklärt — wie etwa für die Schätzung eines Grundstückes bei An-